

Vorlage Nr. 16/0296

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	26.09.2016	6
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	29.09.2016	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorlage des Jahresabschlusses 2015 und Lageberichtes der Stadtparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. § 25 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadtparkasse Gladbeck ist durch Beschluss des Verwaltungsrates am 30.05.2016 gem. § 24 Abs. 4 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) mit einer Bilanzsumme von 744.674.793,23 € festgestellt worden. Jahresabschluss und Lagebericht sollen der Vertretung des Trägers zwecks Beschlussfassung gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW über die Entlastung der Organe der Sparkasse vorgelegt werden.

Gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW beschließt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG NW. Nach § 25 Abs. 2 SpkG NW hat die Vertretung des Trägers bei ihrer Entscheidung die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

Der von der Stadtparkasse Gladbeck vorgelegte Jahresabschluss weist für das Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von 1.102.486,66 € aus.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Verwaltungsrat schlägt der Vertretung des Trägers vor, den Jahresüberschuss der Stadtparkasse Gladbeck in Höhe von 1.102.486,66 € gem. § 25 Abs. 1 SpkG NW dem Träger zur Verwendung für Zwecke nach § 25 Abs. 3 SpkG NW zuzuführen. Von dieser Ausschüttung ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % gem. § 43 a Abs. 1 Nr. 5 EStG zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Basis Kapitalertragssteuer) einzubehalten.

Hieraus errechnet sich folgender haushaltswirksamer Nettobetrag:

Ausschüttungsbetrag	1.102.486,66 €
Einzubehaltende Kapitalertragssteuer (15 %)	165.373,00 €
Solidaritätszuschlag (5,5 % auf Kapitalertragssteuer)	9.095,51 €
	<hr/>
Haushaltswirksamer Nettobetrag	928.018,15 €
Haushaltsansatz 2016	800.000,00 €

Corporate Governance Kodex

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Gladbeck hat in seiner Sitzung am 04.04.2011 beschlossen, zukünftig den „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“ (siehe Anlage) im Wege der Selbstbindung zu akzeptieren und anzuwenden.

Vorstand und Verwaltungsrat sollen gemeinsam jährlich über die Einhaltung der Empfehlung des Kodexes berichten und ggfs. Abweichungen erläutern. Dies sollte gegenüber der Trägervertretung im Zuge der dortigen Beschlussfassung über die Entlastung der Organe und die Verwendung des Jahresüberschusses erfolgen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die jährliche Überprüfung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex führt zu keinen grundlegenden Abweichungen/Verstößen. Der Verwaltungsrat nimmt dies zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	928.018,15
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt den vom Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck gebilligten Lagebericht und den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Stadtsparkasse Gladbeck für das Geschäftsjahr 2015 zur Kenntnis und erteilt den Organen der Stadtsparkasse Gladbeck Entlastung.

Gem. § 25 Abs. 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) sind dem Träger zur Verwendung für Zwecke nach § 25 Abs. 3 SpkG NW 1.102.486,66 € aus dem Jahresüberschuss der Stadtsparkasse Gladbeck zuzuführen.

Nach Abzug der gem. § 43 a Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz einzubehaltende Kapitalertragssteuer von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag beläuft sich der noch hauswirtschaftswirksame Nettobetrag auf 928.018,15 €.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: